

# Beitragsstaffel ab 1.1.2025



Gruppe	Beschreibung	Jahres-Beitrag
1 <sup>1</sup>	<b>Firmenmitglieder</b> (jenseits der Gruppen 2, 3, und 4)	
	a) mit bis zu 1.000 Beschäftigten	350 €
	b) mit bis zu 5.000 Beschäftigten	500 €
	c) mit bis zu 10.000 Beschäftigten	900 €
	d) mit bis zu 50.000 Beschäftigten	1.300 €
	e) mit bis zu 75.000 Beschäftigten	1.700 €
	f) mit mehr als 75.000 Beschäftigten	7.500 €
2 <sup>1</sup>	<b>Dienstleister</b> (Gutachter, Berater, Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Makler, spezialisierte Dienstleister im Bereich Verwaltung Treuhänder, Banken, Investmentgesellschaften, Kapitalanleger etc.)	
	a) Auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung tätige <b>juristische Personen<sup>2</sup></b> mit bis zu <b>6 Beschäftigten</b> und <b>natürliche Personen<sup>3</sup></b> mit bis zu <b>5 Beschäftigten</b> .	850 €
	b) mit bis zu <b>100 Beschäftigten</b> im Fachgebiet betriebliche Altersversorgung sowie <b>Banken, Investmentgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften</b> , wenn weniger als 20% des Umsatzes bzw. der Assets unter Management auf bAV-Dienstleistungen entfallen	1.700 €
	c) mit <b>mehr als 100 Beschäftigten</b> im Fachgebiet betriebliche Altersversorgung sowie <b>Banken, Investmentgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften</b> , wenn mehr als 20% des Umsatzes bzw. der Assets unter Management auf bAV-Dienstleistungen entfallen	7.500 €
3 <sup>1</sup>	a) <b>Pensions-, Unterstützungskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungsunternehmen bis zu einer Bilanzsumme von 1 Mrd. Euro</b>	1.700 €
	b) <b>Firmenmitglieder mit bis zu 50.000 Beschäftigten</b> mit einer <b>Pensionskasse</b> , einer <b>Unterstützungskasse</b> , einem <b>Pensionsfonds</b> oder einem <b>Lebensversicherungsunternehmen</b> entsprechend 3a	
4 <sup>4</sup>	a) <b>Pensionskassen, Pensionsfonds und Unterstützungskassen</b> mit mehr als <b>1 Mrd. Euro Bilanzsumme</b> sowie die <b>AKA</b>	7.500 €
	b) <b>Firmenmitglieder, bAV-Dienstleister, Banken, Investmentgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften und Lebensversicherungsunternehmen</b> mit einer <b>Pensionskasse</b> , einem <b>Pensionsfonds</b> oder einer <b>Unterstützungskasse</b> , die/der den Kriterien von a) entsprechen/entspricht oder einer <b>Lebensversicherung</b> , die den Kriterien von c) entspricht	
	c) <b>Lebensversicherungsunternehmen</b> , die nicht unter a) und b) fallen und deren Bestand an Kapitalanlagen am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres mehr als <b>5 Mrd. Euro</b> betrug	
5	<b>Verbände, Gewerkschaften, Pensions-Sicherungs-Verein VVaG, Industrie- und Handelskammern etc.</b>	500 €
6	<b>Mitgliedschaften natürlicher Personen</b>	
	a) <b>Personen</b> , die bei einer juristischen Person, die Mitglied der aba ist, oder bei einer Hochschule angestellt sind	200 €
	b) <b>Personen<sup>5</sup></b> , die keiner anderen Beitragsgruppe zuzuordnen sind und keiner Tätigkeit im Bereich der bAV nachgehen; <b>Vollzeitstudenten<sup>5</sup></b> ; <b>Rentner</b> , die bei einem aba-Mitglied beschäftigt waren und keiner Tätigkeit im Bereich der bAV nachgehen	100 €

Stand Mai 2024 – beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14. Mai 2024

<sup>1</sup> Soweit nicht in Gruppe 4 einzugruppieren. Bei Konzernen und Konzerngesellschaften sind alle in Deutschland tätigen Tochterunternehmen bei der Ermittlung der Mitarbeiterzahl für die deutsche Konzernmutter zu berücksichtigen. Falls diese nicht Mitglied ist oder ihren Sitz nicht in Deutschland hat, tritt an ihre Stelle die mitarbeiterstärkste Gesellschaft des Konzerns, die Mitglied ist.

<sup>2</sup> Nur die im Rahmen der Mitgliedschaft benannte Person kann an der Jahrestagung und zu Mitgliederbedingungen an aba-Veranstaltungen teilnehmen; keine abgeleitete Mitgliedschaft, kein Zusatzabonnement. Bei einer Konzernzugehörigkeit der juristischen Person entfallen die vorgenannten Beschränkungen. Der Beitrag bemisst sich nach der Beitragsklasse der deutschen Konzernmutter, ggf. des größten Konzernunternehmens in Deutschland, soweit dieses nicht Mitglied ist, unter Einbeziehung aller inländischen Konzerngesellschaften.

<sup>3</sup> Keine abgeleitete Mitgliedschaft, alleinige Teilnahme an Jahrestagung, kein Zusatzabonnement

<sup>4</sup> Bei Mehrfachmitgliedschaften eines Unternehmens, seiner Versorgungseinrichtung oder demselben Konzern zugehörigen Gesellschaften fällt der erhöhte Beitrag nur einmal an, für die weiteren Mitgliedschaften gelten weiterhin die Beitragsgruppen 1-3. Dies ist u.a. der Fall, wenn neben einer Firmenmitgliedschaft oder Mitgliedschaft eines Lebensversicherungsunternehmens noch eine weitere Mitgliedschaft einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder einer Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaft besteht. Die Beitragspflicht nach Gruppe 4 gilt in der Reihenfolge deutsche Muttergesellschaft, Einzelgesellschaft den meisten Beschäftigten, Versorgungseinrichtung.

<sup>5</sup> BetrAV nur als Online-Zugang